

Information des Bundesministeriums für Finanzen über die Feststellung einer Behinderung ab dem Jahr 2005

INFORMATION DES BMF VOM 13.1.2005

Ab 1. Jänner 2005 sind folgende Stellen für die Feststellung einer Behinderung (Grad der Behinderung, Minderung der Erwerbsfähigkeit) für steuerliche Zwecke zuständig:

- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947).
- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art die jeweilige Landesstelle des **Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen**.

Der Amtsarzt ist für die Feststellung einer Behinderung nicht mehr zuständig. Alle bisherigen Bescheinigungen behalten aber ihre Gültigkeit bei

Für Feststellungen einer Behinderung ab 2005 ist daher in der Regel ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses an die jeweilige **Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen** zu richten:

Landesstelle Vorarlberg:	6903 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Landesstelle Tirol:	6010 Innsbruck, Herzog Friedrichstraße 3
Landesstelle Salzburg:	5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Landesstelle Kärnten:	9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23
Landesstelle Steiermark:	8021 Graz, Babenbergerstraße 35
Landesstelle Oberösterreich:	4021 Linz, Gruberstraße 63
Landesstelle Niederösterreich:	3100 St. Pölten, Grenzgasse 11/3
Landesstelle Burgenland:	7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a
Landesstelle Wien:	1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Für diesen Antrag verwenden Sie bitte das Antragsformular auf Ausstellung eines Behindertenpasses (bitte auf die erforderlichen Beilagen achten). Sie erhalten das Antragsformular bei jeder Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, im Internet (www.help.gv.at, HELP-Amtshelfer für Behinderung, Behindertenpass) sowie beim Finanzamt.

Ein **Behindertenpass** wird nur ausgestellt, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt. Liegt der Grad der Behinderung unter 50%, ergeht ein abschlägiger **Bescheid**, aus dem der niedrigere Grad der Behinderung hervorgeht.

Wenn Sie beim **Pensionsversicherungsträger** die Berücksichtigung des so genannten Behindertenfreibetrages beantragen, müssen Sie zum Nachweis der Behinderung entweder den Behindertenpass oder den abschlägigen Bescheid vorlegen. Beantragen Sie beim **Finanzamt** diesen Freibetrag oder eine außergewöhnliche Belastung auf Grund einer Behinderung (z.B. Diätverpflegung), dann sind dem Erklärungsformular keine Beilagen anzuschließen. Sie brauchen den Behindertenpass oder den abschlägigen Bescheid nur dann vorzulegen, wenn das Finanzamt Sie dazu ausdrücklich auffordert.